

UNWIDERRUFLICHE VEREINBARUNG

über die Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung (§ 14 des Allgemeinen Pensionsgesetzes – APG)

Elternteil, der Gutschriften überträgt:	
Familiename, Vorname Versicherungsnummer
Anschrift E-Mail

Elternteil, der Gutschriften übernimmt:	
Familiename, Vorname Versicherungsnummer
Anschrift E-Mail

Gutschriften, die übertragen werden sollen:					
Die Übertragung kann als Betrag oder als Prozentsatz (max. 50%) festgelegt werden.					
Jahr					
Übertragung					
Jahr					
Übertragung					
Jahr					X
Übertragung					X

Kindererziehungszeiten – Information

Zeiten der Kindererziehung erhält der Elternteil für die Zeit, in der er das Kind/die Kinder tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Wechseln sich die Eltern bei der überwiegenden Erziehung ab, wird dies berücksichtigt. Es zählen auch Zeiten der Kindererziehung, wenn die Eltern während der Erziehung gearbeitet haben.

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter www.bvaeb.at



ERKLÄRUNG zur Kindererziehung

Bitte zutreffendes ankreuzen



	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Familienname				
Vorname				
Versicherungsnummer oder Geburtsdatum				
Ort der Geburt				
Art des Kindes	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Stiefkind <input type="checkbox"/> Pflegekind, seit:	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Stiefkind <input type="checkbox"/> Pflegekind, seit:	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Stiefkind <input type="checkbox"/> Pflegekind, seit:	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Stiefkind <input type="checkbox"/> Pflegekind, seit:
Wurde das Kind • adoptiert? • zur Adoption freigegeben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit
Erziehung in Österreich • durchgehend in den ersten sieben Lebensjahren • in der Zeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom bis vom bis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom bis vom bis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom bis vom bis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom bis vom bis
Erziehung außerhalb Österreichs Staat	vom bis	vom bis	vom bis	vom bis

Information und Rechtsbelehrung zur Übertragung

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein „freiwilliges Pensionssplitting“ vereinbaren und damit Gutschriften von einem Pensionskonto in das andere übertragen lassen. Eine Übertragung ist für die ersten sieben Jahre nach der Geburt des Kindes möglich.

Details zur Antragstellung:

Sie können die Übertragung bis zum 10. Geburtstag des Kindes beantragen. Wenn Sie die Übertragung für mehrere Kinder beantragen, dann endet die Frist erst am 10. Geburtstag des jüngsten gemeinsamen Kindes, sofern die Geburten der beiden letzten gemeinsamen Kinder nicht mehr als zehn Jahre auseinanderliegen.

Eine Übertragung ist nicht mehr möglich, wenn einer der Elternteile bereits Anspruch auf eine Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einen Ruhegenuss als Beamter hat und dieser Anspruch bereits mit Bescheid festgestellt wurde.

Details zur Übertragung:

Sie können Gutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen. Wenn Sie mehrere Kinder haben, können Sie insgesamt Gutschriften für höchstens 14 Kalenderjahre übertragen.

Der Elternteil, der die Gutschriften übernimmt, muss in diesen Kalenderjahren wegen Kindererziehung versichert gewesen sein und/oder sich überwiegend der Kindererziehung gewidmet haben.

Der übertragende Elternteil kann nur endgültig festgestellte Teilgutschriften der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit übertragen. Sie können in jedem Kalenderjahr höchstens 50 Prozent Ihrer Gutschrift aus Erwerbstätigkeit übertragen. Sie können nur so viel übertragen, dass im Pensionskonto des übernehmenden Elternteils die Jahres-Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten wird. Die Übertragung von Teilgutschriften ist immer nur für volle Kalenderjahre möglich.

Rechtliche Wirkungen der Übertragung:

Die Vereinbarung ist unwiderruflich, sobald wir die Übertragung durchgeführt und Ihnen den Bescheid darüber zugestellt haben.

Nach Rechtskraft des Übertragungsbescheides kann die Übertragung nicht mehr widerrufen werden.

....., am

Ort

Datum

.....
Unterschrift des übertragenden Elternteils

.....
Unterschrift des übernehmenden Elternteils

